

<p><b>ARBEITSGEMEINSCHAFT DER LEITER DER BERUFSFEUERWEHREN</b> in der Bundesrepublik Deutschland</p> <p>- Arbeitsgruppe Zivil- und Katastrophenschutz -</p>	<p><b>AGBF</b> <b>-Bund-</b> <b>AG-ZK</b></p>
---	---

AGBF-Bund AG-ZK, c/o Feuerwehr Münster, York-Ring 25, 48159 Münster

## Gefahrenabwehr durch Raumplanung bei Störfallbetriebsbereichen

Stand 18.06.2009

Das Störfallrecht verpflichtet die Gefahrenabwehrbehörden, zu bestimmten Störfallbetriebsbereichen externe Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen, in denen die Maßnahmen zur Bekämpfung möglicher Auswirkungen von Störfällen außerhalb des Betriebsgeländes beschrieben sind. Diese Aufgabe fällt in der Regel den Kreisen und kreisfreien Städten als (unteren) Katastrophenschutzbehörden zu.

Als Beurteilungsmaßstäbe für die externe Alarm- und Gefahrenabwehrplanung stehen insbesondere folgende Grundsätze (GS) der Störfallkommission (SFK) beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Verfügung:

- „Schadensbegrenzung bei Dennoch-Störfällen“, Empfehlungen für Kriterien zur Abgrenzung von Dennoch-Störfällen und für Vorkehrungen zur Begrenzung ihrer Auswirkungen, SFK-GS-26 (12.10.1999)
- Leitfaden „Schnittstelle Notfallplanung“, SFK-GS-45 (18.10.2005)

Bei der Anwendung der o.g. Beurteilungsmaßstäbe wird deutlich, dass bei einem Teil der Störfallszenarien eine wirksame Gefahrenabwehr durch operativ-taktische Maßnahmen der Gefahrenabwehrbehörde nicht möglich ist. In solchen Fällen kann das Schutzziel des Störfallrechts, *schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete* zu vermeiden, nur verwirklicht werden, wenn zwischen diesen Gebieten und den Störfallbetriebsbereichen ein hinreichend großer Abstand besteht.

Um Abstände sicherzustellen, die dem Schutz der Bevölkerung einerseits und der wirtschaftlichen Betätigung von Unternehmen andererseits in gleichem Maße Rechnung tragen, sollten Aspekte der externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanung bereits in den Prozess der Raumplanung einfließen.

Zur Berücksichtigung der Gefahrenabwehr bei der Raumplanung im Zusammenhang mit Störfallbetriebsbereichen stellt die AGBF daher folgende Thesen auf:

1. Es ist Aufgabe der kreisfreien Städte und Kreise als untere Katastrophenschutzbehörden, für bestimmte Störfallbetriebsbereiche externe Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen. Dabei kann es notwendig werden, Störfallszenarien zu betrachten, welche hinsichtlich ihrer Auswirkungen über die im Genehmigungsverfahren zu betrachtenden *zu verhindernden Störfälle* sowie *Dennoch-Störfälle* hinausgehen.

2. Bei bestimmten Störfallbetriebsbereichen, z.B. solchen mit einem hohen potenziellen Energieinhalt, der - z.B. bei einer Aktivierung von außen - schlagartig freigesetzt werden kann, sind kompensierende Maßnahmen der Gefahrenabwehrbehörde in der Regel nicht möglich, da sie nicht rechtzeitig zur Wirkung gebracht werden können. Ein wirksamer Schutz *vor den durch schwere Unfälle in diesen Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete* ist daher nur durch Trennung bzw. ausreichenden Abstand voneinander zu realisieren.  
(vergl. Störfall-Verordnung, § 3 Allgemeine Betreiberpflichten sowie Richtlinie 96/82/EG vom 09.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Gütern, Artikel 12)

3. Ausreichende Sicherheitsabstände können mit den Instrumenten der Bauleitplanung geschaffen werden, indem in den Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen entsprechende Festlegungen getroffen werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die Gemeinden als Planungsbehörden, die Kreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden sowie die nach dem Störfallrecht zuständigen Genehmigungsbehörden eng zusammenarbeiten.

4. Die für eine wirksame externe Gefahrabwehr erforderlichen Abstände sind durch die jeweilige Katastrophenschutzbehörde festzulegen. Als Beurteilungsmaßstab stehen insbesondere die *„Empfehlungen für Kriterien zur Abgrenzung von Dennoch-Störfällen und für Vorkehrungen zur Begrenzung ihrer Auswirkungen“* (SFK-GS-26) der Störfallkommission zur Verfügung. Unter Ziffer 4.2 des SFK-GS-26 wird zur Abgrenzung der Dennoch-Störfälle nach oben (zu den exceptionellen Störfällen) die Betrachtung der größten zusammenhängende Menge des jeweiligen Störfallstoffes in der Anlage vorgeschlagen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nicht auf die externe Notfallplanung bezieht. Die Abstandsempfehlungen nach Kapitel 3 und 4 des Leitfadens *„Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung“* (SFK-TAA-GS-1) vom 18.10.2005 sind deshalb bei der externen Notfallplanung als Beurteilungsmaßstab für die Festlegung von Bereichen, die von Störfällen betroffen sein können, nicht geeignet.

Die Interpretation der Sicherheitsberichte hinsichtlich der für die Gefahrenabwehrbehörden relevanten Beurteilungsmaßstäbe muss durch die im jeweiligen Genehmigungsverfahren zuständige Fachbehörde erfolgen.

5. Die für die externe Alarm- und Gefahrenabwehrplanung zuständige Behörde muss sowohl bei der Aufstellung der Flächennutzungs- sowie Bebauungspläne, als auch im Genehmigungsverfahren von Anlagen, für die ein externer Alarm- und Gefahrenabwehrplan aufzustellen ist, beteiligt werden.

6. Da derzeit keine Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung von Aspekten des Katastrophenschutzes im Rahmen der Raumplanung zur Verfügung steht, kann (hilfsweise) nur § 50 BImSchG herangezogen werden. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.
  
7. Aufgrund der außerordentlichen Bedeutung der Gefahrenabwehr für den Schutz der Bevölkerung sollte im Baugesetzbuch unter § 1 „Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung“ die Gefahrenabwehr bzw. der Katastrophenschutz als zu berücksichtigender Aspekt mit aufgenommen werden. Hierdurch würden auch Unsicherheiten bei der Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit einer solchen Interessenabwägung beseitigt.

Mit den vorstehend genannten Thesen der AGBF zur Gefahrenabwehr durch Raumplanung werden keine neuen Standards im Störfallrecht gesetzt oder gefordert. Die Thesen geben lediglich Hinweise darauf, wie auf Basis der vorhandenen Rechtslage mit den verfügbaren Regelwerken eine Optimierung der Gefahrenabwehr bereits im Stadium der Raumplanung erreicht werden kann.

Es ist nicht beabsichtigt, bestehende, genehmigungskonforme Störfallbetriebsbereiche oder gar die Ansiedlung neuer Gewerbe- und Industrieanlagen in Frage zu stellen.

Dieses Thesenpapier kann im Internet aufgerufen werden unter [www.agbf.de](http://www.agbf.de)

Betrachtungen zur Wechselwirkung zwischen Gefahrenabwehr und Raumplanung im Bereich Brandschutz sind auch dem Thesenpapier „Gefahrenabwehr durch Raumplanung im Brandschutz“ des Arbeitskreises Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der AGBF zu entnehmen. Auch dieses Thesenpapier kann im Internet aufgerufen werden unter [www.agbf.de](http://www.agbf.de)